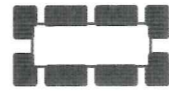


# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7) BauGB

|

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9(1)1 BauGB / § 16 BauNVO

0

Offene Bauweise § 9(1)2 BauGB / § 22 BauNVO



Baugrenzen § 9(1)2 BauGB / § 23 BauNVO



Baulinie § 9(1)2 BauGB / § 23 BauNVO



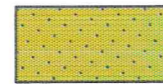
Straßenverkehrsfläche § 9(1)11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie § 9(1)11 BauGB



Hauptversorgungsleitungen § 9(1)13 BauGB  
- oberirdisch - fortfallend



Private Grünfläche - Hausgärten - § 9(1)15 BauGB



Erhaltung von Einzelbäumen § 9(1)25b BauGB



Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1)25b BauGB

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



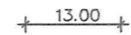
Vorhandene Flurstücksgrenzen



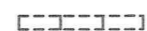
Geplante Flurstücksgrenzen

$\frac{12}{4}$

Flurstücksnummer

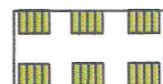


Bemaßung in Metern



Feldsteinmauer

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Landschaftsschutzgebiet - geplant -



Waldabstand

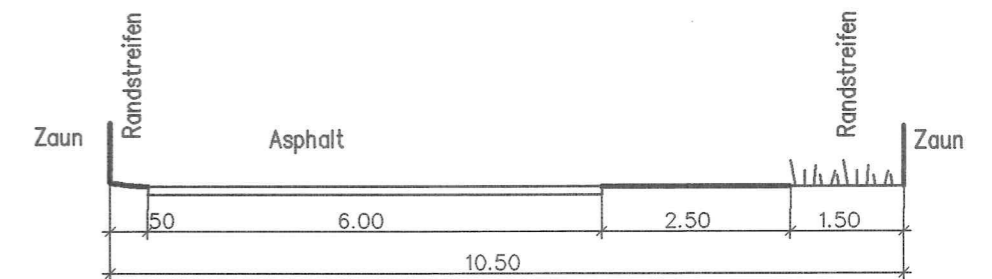


Anbauverbotsgrenze § 29 StrWG

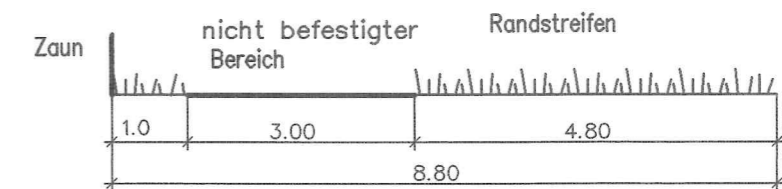


Kulturdenkmal gemäß § 1 DSchG

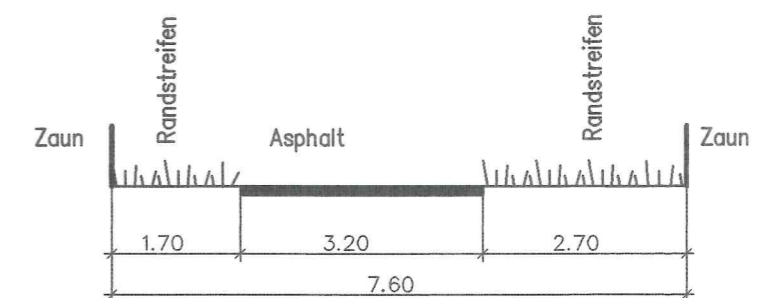
## STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



## Schnitt A-A



## Schnitt B-B



## Schnitt C-C

# AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 1 GEMEINDE HORNBEK

für das Gebiet: Östlich der L 200, südlich und nördlich des Güsterer Weges

Aufgrund des § 35(6) Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2001 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 31.08.2001 folgende Satzung erlassen:

## § 1

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil

## § 2

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35(2) BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für den kleinen Handwerksbetrieb im Mühlenweg 4, Flurstück 33/4: Schmiede.

## § 3 Text Teil B

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

- Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung.
- Für die Gebäudeerweiterungen, -erhaltungen sowie für die neu zu errichtenden Gebäude sind die gleichen Materialien, Farbtöne, Dach- und Gebäudeformen zu wählen wie für die bereits vorh. Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken im Bereich der Satzung.
- Für das Kulturdenkmal Mühlengutsweg 7 ist für die Dacheindeckung Reet bzw. anderes leichtes flächiges Ersatzmaterial zu verwenden
- Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- Pro Wohngebäude sind max. zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte max. eine Wohnung zulässig.
- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- Die festgesetzten Flächen mit Bindung für die Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die vorhandene Feldsteimauer südöstlich des Flurstückes 28/1 am Mühlengutsweg ist zu erhalten.

Verfahrensvermerke:

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 02.05.2000 bis 02.06.2000 nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.04.2000 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 1) geändert. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text (§ 3) sowie der Begründung wurden erneut nach § 3 Abs.3 BauGB in der Zeit vom 08.12. bis 22.12.2000 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.11.2000 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text (§ 3) und der Planzeichnung, am 31.05.2001 beschlossen.  
Gemeinde Hornbek

Datum: 06.08.2001

Der Bürgermeister

- Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheid vom 31.08.2001, AZ: 4/400-0560.I die Satzung mit Hinweisen genehmigt.
- ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom \_\_\_\_\_ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat dies mit Bescheid vom AZ: \_\_\_\_\_ bestätigt.~~
- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Gemeinde Hornbek
- Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 02.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§215(2) BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4(3) GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.10.2001 in Kraft getreten.  
Gemeinde Hornbek

Datum: 19.09.2001

Der Bürgermeister

Datum: 04.10.2001

Der Bürgermeister

Aufgestellt: Juli 2001

Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur – Ortsplanung –  
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, Tel. 04541 / 888 432